

Satzung des Vereins Freiheitlich Patriotische Alternative - Verein für neues Denken -

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freiheitlich Patriotische Alternative - Verein für neues Denken -“, im folgenden kurz „FPA“.

§ 2 Vereinszweck

Zweck der FPA ist die Förderung des Patriotismus und die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland und in der Partei „Alternative für Deutschland“.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in der AfD oder der Jungen Alternative zum Zeitpunkt der Aufnahme in die FPA. Weiterhin können Personen aufgenommen werden, deren Beitrittsantrag zur AfD abgelehnt oder nicht in angemessener Zeit bearbeitet wurde. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der AfD oder JA ist dem Bundesvorstand unverzüglich anzuzeigen, ebenso Verlust oder Aberkennung des aktiven oder passiven Wahlrechts. Mitglieder der FPA dürfen keiner mit der AfD konkurrierenden Partei angehören.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Beitrittsantrag zur FPA mit dem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Vereinszielen sowie Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 -Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären.

(6) Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied

- a) schwer vereinsschädigend handelt;
- b) die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verliert oder ihm diese aberkannt wurden;
- c) ein Verhalten zeigt, das mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht in Einklang zu bringen ist oder
- d) den programmatischen Rahmen der AfD vorsätzlich verletzt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bei Einspruch binnen 2 Wochen nach Zugang entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte.

(7) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(8) Die Rückerstattung von Spenden und Beiträgen ist ausgeschlossen

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem Beitrag in Rückstand ist. Der Beitrag beträgt derzeit 2 Euro pro Monat. Er ist unverzüglich nach Zugang der Aufnahmeerklärung fällig und auf ein dem Mitglied benanntes Konto der Freiheitlich Patriotischen Alternative als Jahresbeitrag von 24 Euro zu zahlen.

Der Folgejahresbeitrag ist jeweils fällig zu Beginn des Eintrittsmonats des Mitgliedes.

Eine Zahlung per Lastschrift ist anzustreben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Bundesmitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder können auf Landesebene Kreise der FPA gründen. Die staatlichen Grenzen sollen dabei beachtet werden. Diese Gründungen bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand der FPA. Bei Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Satzungen der Landeskreise dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Sämtliche Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband der Freiheitlich Patriotischen Alternative vereinnahmt. Dem jeweiligen Landekreis wird ein Budget in Höhe von 50 % der Mitgliedsbeiträge, die von FPA-Mitgliedern aus dem Landekreis entrichtet wurden, zur satzungsgemäßen Verwendung eingeräumt. Eine Auskehrung findet nicht statt.

Aus dem Budget werden Ausgaben erstattet, die vom Vorstand des Landekreises beschlossen wurden, nach Vorlage von Beschluß und Belegen. Auch für die Landeskreise gilt die Kassen- bzw. Finanzordnung der FPA.

Alle Aktivitäten eines Landekreises, für die er – über das Budget hinaus – Zuschüsse der FPA benötigt, stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Bundesvorstandes der FPA.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Über Vereinsgrundsätze beschließt sie allein. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschluss des Grundsatzprogramms
- b) Beschluss über Satzungen und Nebenordnungen
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Sprechers
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters
- e) Entlastung des Schatzmeisters
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl und Abwahl des Vorstands
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwölf Monate findet die ordentliche Bundesmitgliederversammlung statt. Sie wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Email unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Bundesmitgliederversammlung beim Bundesvorstand per Mail eine Ergänzung oder Änderung der

Tagesordnung beantragen, die der Vorstand binnen zwei Tagen an die Mitglieder mailt, worauf die gewählte Versammlungsleitung zu Beginn der Bundesmitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung oder Änderung abstimmen lässt. Satzungsänderungsanträge müssen bis eine Woche vorher beim Bundesvorstand eingereicht worden sein, der sie binnen zwei Tagen an alle Mitglieder mailt. Ist zur Satzungsänderung nicht bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung eingeladen, müssen Satzungsänderungen auf der nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn

- a) die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder nicht mehr amtiert oder
- b) 10% der Mitglieder es per Mitgliederbegehren fordern oder
- c) auf Antrag von 75% der Vorstandsmitglieder.

Für die Einladung gelten die gleichen Bedingungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Bundessprecher vertritt den Verein nach außen.

Der Bundesvorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Nachwahlen zum Bundesvorstand können auf ordentlichen oder auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder vorzeitig nicht mehr amtiert, ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand neu zu wählen.

(2) Der Bundesvorstand des Vereins besteht aus einem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher, einem Schatzmeister und bis zu sieben weiteren Beisitzern. Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Kein Vorstandsmitglied darf bei einem anderen oder einem Parteivorstand oder einer Fraktion angestellt sein, der ein Vorstandsmitglied angehört. Vorstandsmitglieder, die während ihrer Vorstandszugehörigkeit in eine der vorgenannten Anstellungs-Beziehungen eintreten, verlieren umgehend (mit Beginn dieser Tätigkeit) ihr Vorstandsmandat.

(3) Einzelne Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

(4) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- b) Die Standpunkte der FPA zu artikulieren und auf Bundesebene zu vertreten;
- c) Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen;
- d) Ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Jahresberichte;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Er erhält Ersatz für seine notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wahlen von Personen sind geheim. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Werden Beschlüsse nicht elektronisch gefasst, sind sie schriftlich oder elektronisch in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

§ 10 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Den Kassenprüfern sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer oder 2 Versammlungsteilnehmern unterschrieben. Sie ist innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder per Mail zu versenden.

Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist darauf beschränkt, die Mitglieder nur hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen zu verpflichten.

§ 14 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.

§ 15 Auflösung des Vereins

Falls der Vorstand länger als 3 Jahre keine Mitgliederversammlung einberufen hat, können 2 der noch vorhandenen Vorstandsmitglieder oder sieben Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Auflösung des Vereins. Dabei ist auch über etwaiges Vermögen des Vereins zu entscheiden.

§ 16 Geltung und Inkrafttreten

Diese Satzung gilt auch für alle Gliederungen. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 04.02.2017 in Seitenroda in Kraft.